

# Vorsicht bei scheinbar umfassenden Formulierungen in Filmlizenzverträgen

Jens K. Fusbahn berät als Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht aus Düsseldorf regelmäßig Filmhersteller, Lizenzekäufer und Filmvertrieb. Er ist daher ein Experte, wenn es um Fragen zur Wirksamkeit von Film- und Lizenzverträgen geht. Seine Erfahrungen sind Anlass für einige grundlegende Erläuterungen und Empfehlungen für die Erstellung und Prüfung Ihrer Verträge



Rechtsanwalt Jens K. Fusbahn

## Weitreichende Konsequenzen unsorgfältig erstellter Lizenzverträge:

Vielfach investieren Filmhersteller einen großen Aufwand in die Erstellung eines neuen Filmes. Im Bereich des Filmvertriebs werden sorgfältig neue Filme, Filmreihen und Programme, zum Teil im Ausland ausgewählt und im Wege des Lizenzkaufes in das europäische Vertriebsprogramm aufgenommen. Bei der Erstellung der Verträge wird dann aber wenig Sorgfalt und Aufwand investiert, es wird auf irgendwelche Vertragsmuster zurückgegriffen, die gerade zur Hand sind und es wird schnell irgendein Vertragstext mit Nennung des Filmtitels und einigen wesentlichen Eckdaten unterzeichnet. Die rechtlichen Konsequenzen dieser fehlenden Sorgfalt können sehr weitreichend und äußerst unangenehm sein! Eine wirksame Rechteinräumung findet nämlich unter Umständen nicht statt!

## Rechtliche Anforderungen des deutschen Urheber-

### vertragsrechtes: Was kann übertragen werden?

Das deutsche Urheberrecht unterscheidet zwischen dem eigentlichen Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (Leistungsschutzrechten). Das Urheberrecht ist das dem Urheber aus seiner Schöpfung eines urheberrechtlich geschützten Werkes zustehende umfassende Recht, welches persönlichkeitsrechtliche und vermögensrechtliche Befugnisse beinhaltet. An einem Film beteiligte Urheber sind regelmäßig der Regisseur, der Kameramann, der Drehbuchautor, der Cutter, der Toningenieur, die Maske. Das Urheberrecht ist nicht übertragbar und unveräußerlich. Auf das Urheberrecht kann dementsprechend auch nicht verzichtet werden. Die wirtschaftliche Verwertung des Urheberrechtes erfolgt durch die Belastung des unübertragbaren Rechtes mit abgeleiteten Nutzungsrechten.

Neben der Schöpfung des Urhebers schützt das Urheberrechtsgesetz durch sogenannte verwandte Schutzrechte bzw. Leistungsschutzrechte die Leistungen des Filmproduzenten und der ausübenden Künstler. Die Leistungsschutzrechte sind weitestgehend übertragbar.

### Vertraglich eingeräumt und übertragen werden nicht Urheberrechte, sondern Nutzungs- und Lizenzrechte:

In Verträgen, die zum Zwecke der Auswertung von Filmen erstellt werden, geht es begrifflich also um die Einräumung oder Über-

tragung von Nutzungsrechten. Überträgt ein Filmproduzent seine Rechte an einen Lizenzekäufer, so wird auch von der Veräußerung von Produzenten-(schutz-)rechten gesprochen. Der Begriff „Lizenz“ ist im deutschen Urheberrecht eigentlich fremd, wird aber auch wegen seiner internationalen Gebräuchlichkeit häufig als Synonym für ein eingeräumtes Nutzungsrecht verwendet.

### Kein gutgläubiger Erwerb im Urheberrecht:

Der Erwerb von Nutzungsrechten (Lizenzrechten) bedarf einer geschlossenen Kette von wirksamen Übertragungsverträgen. Im deutschen Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Erwerb. Erwerben kann man die Rechte also nur vom tatsächlichen Rechteinhaber, der seine Rechtsposition nachweisen können sollte!

### Einräumung von Nutzungsrechten:

Grundsätzlich ist die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten formfrei möglich. Zu Beweis Zwecken empfiehlt sich aber selbstverständlich eine vertragliche Regelung.

### Im Zweifel verbleibt das Recht beim Urheber und ursprünglichen Rechteinhaber:

Das deutsche Urhebervertragsrecht wird geprägt von der sogenannten Zweckübertragungslehre. Das bedeutet: Die für den Rechteinhaber ganz entscheidende Frage, ob ein Nutzungsrecht

durch einen Vertrag tatsächlich wirksam eingeräumt worden ist, bestimmt sich danach, was die Parteien mit dem Vertrag bezweckt haben (Vertragszweck). Die Zweckübertragungslehre ist besonders bedeutsam für alle Fälle, in denen bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet werden.

### Pauschale Vereinbarungen sind verbreitet aber gefährlich:

Häufig finden sich in Produktionsverträgen oder Lizenzverträgen, gerade aus dem anglo-amerikanischen Raum sehr umfassende pauschale Rechtsübertragungen wie eine Übertragung des „Nutzungsrechts für alle bekannten Nutzungsarten“, ein „uneingeschränktes Nutzungsrecht“, die Übertragung von „all rights“.

Diese auf den ersten Blick besonders weitreichende oder gar umfassende Rechtsübertragung hat nach der Zweckübertragungslehre häufig gerade den gegenteiligen Effekt. Welche Rechte nämlich tatsächlich als übertragen gelten, wird anhand des Vertragszwecks geprüft. Ist dieser im Vertrag nicht hinreichend genau bezeichnet oder sonst nicht nachweisbar, geht dies zu Lasten desjenigen, der die Rechte auswerten will. Im Zweifel verbleiben die Rechte beim ursprünglichen Rechteinhaber. Häufig vermittelt der Vertragswortlaut als Vertragszweck lediglich die Vertriebsrechte für Europa und keine weiteren Rechte zur Auswertung der Filme!

### **Vertragszweck festlegen und Rechkatalog definieren!**

Um die Anwendung der Zweckübertragungslehre effektiv ausschließen zu können, müssen die Nutzungsarten und die sonstigen Modalitäten in den Nutzungsrechtseinräumungen ausdrücklich einzeln im Vertragstext bezeichnet werden. Sollten diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt werden, die auch eine Anmeldung der Filme bei einer Verwertungsgesellschaft, beispielsweise der GÜFA ermöglichen, sollte eine Orientierung des Rechkataloges anhand des Berechtigungsvertrages der Verwertungsgesellschaft erfolgen.

### **Vertragszweck in der Präambel des Vertrages festlegen**

Da nach der Zweckübertragungslehre dem Vertragszweck eine herausragende Bedeutung zukommt, empfiehlt es sich, auch in einer Präambel des Vertrages gerade diesen Vertragszweck ausdrücklich festzuhalten. Soll es in einem Lizenzvertrag dem Lizenznehmer also gestattet sein, den Film dergestalt auszuwerten, dass auch alle relevanten Ansprüche bei einer Filmverwertungsgesellschaft angemeldet werden können, so gehört dies klarstellend in eine den Vertragszweck bestimmende Präambel.

### **Was gehört in den Film(lizenz)vertrag?**

Unter anderem sind wichtige Regelungsinhalte:

#### **Räumliche Ausgestaltung:**

Bei der Vertragsgestaltung sollte klargelegt werden, für welches räumliche Gebiet Nutzungsrechte eingeräumt werden. Hier ist zu beachten, dass eine räumliche Aufspaltung nicht zur Aufspaltung eines einheitlichen Staats- und Rechtsgebiets führen darf. Weiter ist innerhalb der gesamten EU und des gesamten EWR mit der Verbreitung in einem Mitgliedsstaat eine Erschöpfung des Verbreitungsrechtes im gesamten EU/ EWR-Raum verbunden, sodass eine

Abschottung gegen Importe aus anderen EU- und EWR-Mitgliedsländern nicht möglich ist.

#### **Zeitliche Ausgestaltung:**

Zeitliche Beschränkungen des Nutzungsrechtes sind nicht unüblich und soweit gewünscht in den Vertrag mitaufzunehmen. Fehlt eine klarstellende Regelung, ist der Vertragszweck maßgeblich. Empfehlenswert ist eine Regelung für die Dauer der Schutzfrist.

### **Inhaltliche Ausgestaltung Nutzungsrechte**

Nach der Zweckübertragungslehre ergibt sich eine Spezifizierungslast des Nutzungsrechtserwerbers. Keine pauschale Bezeichnung! Es müssen die konkreten Verwendungsformen des Werkes im einzelnen aufgezählt werden!

#### **Beispiele:**

„All rights“ bedeutet gerade keine umfassende Rechteeinräumung „video rights“ bedeutet keinesfalls ohne Weiteres, dass die Filme auf eigene Rechnung bei der GÜFA angemeldet werden dürfen. Die Einräumung eines ausschließlichen Vorführungsrechtes an einem Filmwerk umfasst nicht das Recht zur Verwertung der einzelnen Lichtbilder des Filmes. Die Filmmusik eines Filmes darf nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung für andere Filme verwendet werden.

Beginn und Beendigung des Vertrages (Vertragsbeginn, Laufzeit, Regelung zur Vertragsbeendigung), Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Regelung zur Sicherung der Leistungen (Rechts- und Sachmängelhaftung, Rückpflichten), Regelung zur Sicherung der Leistungen des Verwerter (Zahlungsmittel, Eigentumsvorbehalt), Regelung zur allgemeinen Leistungssicherung (Versicherungen, Informationsrechte- und -pflichten), Abwicklungs- und nachvertragliche Pflichten, Schlussbestimmung (Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schriftformklausel, Salvatorische Klausel, Schiedsklausel).